

## **Prüfbericht oder Negativerklärung (§ 16 MaBV)**

(Prüfpflicht grundsätzlich nur noch für die Tätigkeiten „Bauvorhaben“)

Gewerbetreibende i.S. des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Gewerbeordnung sind verpflichtet, auf ihre Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 Makler- und Bauträgerverordnung ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und diesen Prüfungsbericht der zuständigen Behörde bis spätestens 31. Dezember des auf das jeweilige Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres zu übermitteln.

Sofern im Berichtszeitraum keine nach § 34c Abs.1 Satz 1 GewO erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, ist anstelle des Prüfungsberichtes eine entsprechende Erklärung („Negativerklärung“) des Gewerbetreibenden zum o. g. Zeitpunkt einzureichen.

Geeignete Prüfer im Sinne des § 16 Abs.3 MaBV sind

1. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften,
2. Prüfungsverbände, zu deren gesetzlichem oder satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige und außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, sofern
  - a) von ihren gesetzlichen Vertretern mindestens einer Wirtschaftsprüfer ist,
  - b) sie die Voraussetzungen des § 63b Abs.5 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erfüllen oder sie sich für ihre Prüfungstätigkeit selbständiger Wirtschaftsprüfer
  - c) oder vereidigter Buchprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft bedienen.

Bei Gewerbetreibenden im Sinne des § 34c Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 der Gewerbeordnung können mit der Prüfung gemäß § 16 Abs. 2 der MaBV auch andere Personen, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und die auf Grund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen, sowie deren Zusammenschlüsse betraut werden.

Ungeeignet für eine Prüfung sind Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.